Entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (5.512,50 Euro : 30) wird das Krankengeld höchstens aus einem Regelentgelt von 183,75 Euro berechnet. Es beträgt 70 % davon, also maximal 128,63 Euro. Das Krankengeld darf jedoch 90 % des entsprechenden kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen (höchstens Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraums).

Dazu ein Beispiel:

Mtl. Bruttogehalt 3.000 Euro (: 30) (Regelentgelt)	100 Euro
Weihnachtsgeld 1.800 Euro (: 360)	5 Euro
Gesamtregelentgelt	**= 105 Euro**
Nettogehalt 2.400 Euro (: 30)	80 Euro
Aus Netto-Weihnachtsgeld	4 Euro
Zusammen	**= 84 Euro**
davon 90 %	= 75,60 Euro

Das Krankengeld beträgt 70 % von 105 Euro = 73,50 Euro

Es übersteigt weder 90 % des Gesamtnetto (75,60 Euro), noch das Nettogehalt von 80 Euro.

Unser Tipp: Steuerfreibeträge erhöhen Ihr Netto-Arbeitsentgelt – und ggf. auch Ihr Krankengeld!

Anpassung nach einem Jahr

Liegt der für die Berechnung maßgebende Entgeltzeitraum länger als ein Jahr zurück, wird das Krankengeld dynamisiert (gilt nicht für Arbeitslose).

Bei Krankengeldbezug versichert

Während Sie Krankengeld beziehen, bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz erhalten – beitragsfrei! Als Arbeitnehmer zahlen Sie Beiträge aus dem Krankengeld zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und zwar grundsätzlich die Hälfte. Wir legen unseren Anteil dazu und überweisen den Gesamtbetrag an die zuständigen Stellen. Bei Arbeitslosen übernehmen wir die vollen Beiträge allein (Ausnahme: Pflegezuschlag für Kinderlose).

Dazu ein Beispiel:

Das Krankengeld beträgt (siehe vorstehend) brutto	73,50 Euro
davon Beitragsabzug für: Renten-/Arbeitslosen-/Pflegeversicherung (rund 12 %)	– 8,82 Euro
Krankengeld netto	*64,68 Euro*

Tipp: Wenn Sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, bestätigen wir die Höhe des Krankengeldes für eventuelle zusätzliche Leistungen. Sind Sie an einer solchen Versicherung interessiert, beraten wir Sie gerne über für Sie günstige Möglichkeiten.

Rehabilitation

Bei stationären und ambulanten Rehabilitationen über die Deutsche Rentenversicherung haben Sie einen Anspruch auf Übergangsgeld, sofern der sechswöchige Entgeltfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber geendet hat.

Beratung, Wiedereingliederung

Versicherte haben (mit ihrer schriftlichen Einwilligung) Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung, welche Leistungen und unterstützende Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann eine stufenweise Rückkehr an den Arbeitsplatz auch bei weiterhin notwendiger Behandlung sowohl betrieblich möglich als auch aus therapeutischen Gründen angezeigt sein (Wiedereingliederungsplan wird vom behandelnden Arzt erstellt). Für die Dauer dieser Maßnahme besteht die Arbeitsunfähigkeit fort und muss der BKK mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden, damit der Anspruch auf Krankengeld erhalten bleibt. Ein evtl. erzieltes Teilarbeitsentgelt wird angerechnet, soweit sonst das Nettoarbeitsentgelt überschritten wird (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt).

Krankengeld und Rente?

Für Versicherte, die zum Beispiel Vollrente wegen Alters oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld vom Rentenbeginn an. Eine Kürzung des Krankengeldes um den Zahlbetrag der Rente erfolgt, wenn zum Beispiel Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von einem Zeitpunkt nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird.

Wahlerklärung

Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben (unständig Beschäftigte und kurzzeitig Beschäftigte mit befristetem Arbeitsverhältnis auf weniger als zehn Wochen) sowie hauptberuflich Selbstständige erhalten Krankengeld entsprechend einer besonderen Wahlerklärung oder eines Wahltarifs. Für Künstler und Publizisten gelten Sonderregelungen bzw. Wahltarife.

Bestell-Nr. 10132 – © KKF-Verlag, 84503 Altötting. Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung. Bilder: Shutterstock.com

Krankengeld 2025

Damit der Lebensunterhalt auch bei Arbeitsunfähigkeit gesichert ist.

KKF-Verlag

Sehr geehrte Versicherte,
sehr geehrter Versicherter,

niemand ist vor längerer Krankheit und einem damit verbundenen Verdienstausfall sicher. Nach der Entgeltfortzahlung ist grundsätzlich Krankengeld vorgesehen, damit Sie sich zumindest nicht um Ihren Lebensunterhalt zu sorgen brauchen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die wichtigsten Einzelheiten zum Thema Krankengeld. Diese Schrift kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Wenn Sie noch Fragen zu einzelnen Punkten haben, beraten wir Sie gerne individuell.

Ihre **BKK**

Entgeltfortzahlung

Arbeitsunfähigkeit mitteilen

Ihr Arbeitgeber zahlt zunächst das Brutto-Arbeitsentgelt weiter – grundsätzlich bis zu sechs Wochen. Als Arbeitnehmer müssen Sie daher Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen und in der Regel spätestens nach drei Kalendertagen mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen (siehe „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“).

Wartezeit

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bzw. bei stationärer Behandlung entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit). Liegt während der Wartezeit Arbeitsunfähigkeit vor, zahlen wir Ihnen bis zu deren Ablauf Krankengeld. Anschließend besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch durch Ihren Arbeitgeber bis zu sechs Wochen. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als zehn Wochen befristet, gelten Sonderregelungen (Wahlerklärung bzw. Wahltarif Krankengeld).

Für Arbeitslose gilt: Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Während der ersten sechs Wochen wird Arbeitslosengeld fortgezahlt (ohne Wartezeit), ab der siebten Woche zahlen wir Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages. Bezieher von Bürgergeld haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld

Krankengeld erhalten insbesondere versicherte Arbeitnehmer(innen) und Bezieher(innen) von Arbeitslosengeld. Für Lebend-Organspender (auch Gewebe und Blut für Blutstammzellen) sowie für stationär mitaufgenommene Begleitpersonen gelten Sonderregelungen. Krankengeld ist u. a. nicht vorgesehen für Studenten, Praktikanten und mitversicherte Familienangehörige. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieher von Teilrenten, hauptberuflich selbstständig Tätige) gelten Sonderbestimmungen.

Voraussetzungen

Krankengeld leisten wir bei einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit (einschl. nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch bzw. bei einer wegen Krankheit erforderlichen Sterilisation), aber auch bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge-/Rehaeinrichtung.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gibt es eine ärztliche (ggf. krankenhausärztliche) Bescheinigung, die elektronisch von der Arztpraxis an unsere BKK übermittelt wird (die Vorlage der Papierbescheinigung ist entfallen). Seit dem 01.01.2023 ruft Ihr Arbeitgeber die AU-Daten elektronisch bei uns ab. Sie erhalten nach wie vor eine Papierbescheinigung für Ihre Unterlagen. Lassen Sie das Fortbestehen spätestens am nächsten Werktag nach der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigen (der Samstag gilt nicht als Werktag).

Krankengeld – ab wann und wie lange?

Krankengeld wird bei stationärer Behandlung ab deren Beginn, bei Arbeitsunfähigkeit ab dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Für die Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. der Leistungsfortzahlung (einschl. Sperrzeit) durch die Agentur für Arbeit ruht das Krankengeld. Anschließend wird Krankengeld für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (auch bei stationärer Behandlung) zeitlich unbegrenzt gezahlt. Der Höchstanspruch für eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ist auf längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren begrenzt. Krankheiten, die während der Arbeitsunfähigkeit hinzutreten, verlängern allerdings den Anspruch nicht.

Das Krankengeld ruht auch, solange eine der folgenden Leistungen bezogen wird

- Mutterschaftsgeld
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld

oder

- eine Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch genommen wird. Besonderheit: Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit oder während einer (zulässigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Elternzeit ein, so besteht Anspruch auf Krankengeld.

Der Krankengeldanspruch ruht auch, wenn Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Reise innerhalb von Deutschland oder ins Ausland ohne unsere Zustimmung antreten. Bitte sprechen Sie uns vor Antritt der Reise an!

Leistungen des Arbeitgebers für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld) werden angerechnet, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro übersteigen (eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat bleibt unberücksichtigt).

Zahlungsweise

Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Für den ganzen Monat erfolgt eine Zahlung für 30 Tage; für Teilmonate für die tatsächlichen Kalendertage.

Höhe und Berechnung

Für das Krankengeld ist das im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt maßgebend, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Das Arbeitsentgelt wird durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, und mit den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht. Das Ergebnis durch 7 geteilt ergibt das Regelentgelt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, wird es durch 30 geteilt. Berücksichtigt wird auch der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtig war (Hinzurechnungsbetrag, z. B. durch Weihnachtsgeld).

KK-Vorlage